

Damen und Herren  
Mitglieder des Rates  
der Gemeinde Emtinghausen

**Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen am 19.11.2013**  
hier: Erweiterung der Tagesordnung und Nachsenden einer Drucksache

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Einladung vom 08.11.2013 wird um folgenden neuen Punkt erweitert:

TOP 9 – Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Anwohnern des  
Birkenweges auf Fällen der noch vorhandenen Birken.  
(DS-Nr. E.4.17.59 ist beigelegt.)

Die Punkte 9-15 werden die Punkte 10-16.

Desweiteren übersende ich zu TOP 7 die DS-Nr. E.4.17.52.1.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lübke  
Bürgermeister

beglaubigt:



(Schröder)  
Gemeindedirektor

Rolf Wolters

Birkenweg 25

27321 Emtinghausen

Emtinghausen, den 06.10.2013

Gemeinde Emtinghausen

z. H. Herrn Hanfried Lübke

27321 Emtinghausen

Eingegangen

11. Nov. 2013

Samtgemeinde  
Thedinghausen

**Anliegen betreffend der Birken im Birkenweg**

Sehr geehrter Herr Lübke,

seit vielen Jahren ärgert uns nun schon die fast ganzjährige Grundstücks- und Straßenverschmutzung durch die seinerzeit in Eigeninitiative (in Verbindung mit der Gemeinde) angepflanzten Birken im Birkenweg. Der überwiegende Teil der Birken im Birkenweg ist im Laufe der Jahre bereits von den Anwohnern entfernt worden. Nun möchten wir auch die restlichen Birken entfernen. Wir sind natürlich bereit, das in Eigenregie zu machen, sodass die Gemeinde nicht mit Kosten belastet wird. Vielleicht sollte ich in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die durch die Wurzeln der Birken beschädigten Grundstücksplasterungen usw. hinweisen.

Über weitergehende Einzelheiten könnte man sich ja vielleicht mal in einer Gesprächsrunde zusammenfinden.

Ich füge diesem Schreiben eine Liste bei, die die Beteiligten mit Unterschriften und Adressdaten beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Rolf Wolters

----- Unterschriften und Adressliste

*a. Lübke*

Adressliste mit Unterschriften zum Anliegen betreffend der Birken im Birkenweg

Id. Nr.	Name	Vorname	Straße	Ort	Unterschrift
1.	Wolters	Rolf	Birkenweg 25	27321 Eutinghausen	<i>R. Wolters</i>
2.	Oellers-Meyer	Björn/Christin	Birkenweg 27	27321 Eutinghausen	<i>Björn Meyer</i>
3.	Koch	Gerhard + Andrea	Birkenweg 29	27321 Eutinghausen	<i>Gerhard Koch</i>
4.	Telga-Schwanz	Alex & Ravi	Birkenweg 33	27321 Eutinghausen	<i>Alex Telga</i>
5.	Jörg Klein	Jörg	Birkenweg 31	27321 Eutinghausen	<i>Jörg Klein</i>
6.	Wauer	Peter + Christian	Birkenweg 35	27321 Eutinghausen	<i>Peter Wauer</i>
7.	Hildbrand	Zarbet + Erika Wolfgang + Petra	Birkenweg 37	27321 Eutinghausen	<i>Zarbet Hildbrand</i>
8.	Groppengießer	Nils	Birkenweg 16	27321 Eutinghausen	<i>Nils Groppengießer</i>
9.	Götjen		Birkenweg 22	27321 Eutinghausen	<i>Nils Götjen</i>
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

# Gemeinde Emtinghausen

## Beschlussvorlage

(x ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 S/E/4/873-01	11.11.2013	E.4.17.521

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	19.11.2013	7				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat Emtinghausen 10.09.2013, TOP 6, DS-Nr. E.4.17.52

**Betreff:** Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen vom 26.10.2005 sowie Entscheidung über die Herstellung von neuen Wegen auf dem Friedhof Emtinghausen

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat der Gemeinde Emtinghausen empfiehlt dem Rat der Samtgemeinde Thedinghausen, aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) v. 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung, die anliegende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen v. 26.10.2005 zu beschließen.
- b) Der Rat der Gemeinde Emtinghausen beschließt, vorerst von der Anlage von neuen Wegen auf den Friedhof Emtinghausen abzusehen und den Beschluss v. 23.08.2010 aufzuheben. Die Unterrichtung der Bürger erfolgt über die Tagespresse.

### **Sachverhalt:**

Es wird auf die Beschlussvorlage v. 27.08.2013, DS-Nr. E.4.17.52, zur Ratssitzung am 10.09.2013 verwiesen.

In dieser Sitzung hat der Rat beschlossen, den Entwurf über die neue Friedhofssatzung vor einer Entscheidung zunächst an den Friedhofsausschuss zu geben.

Nunmehr haben sich Bgm. Lübke, die Ratsmitglieder Bremer und Brefort, Rats- und auch Friedhofsausschussmitglied Wendt sowie Herr Schröder (Friedhofswärter und Vorsitzender des Friedhofsausschusses) am 26.10. d.J. zu einer Besichtigung des Friedhofes getroffen, in der auch die neue Friedhofssatzung thematisiert wurde.

Als Ergebnis dieses Treffens ist festzuhalten, dass der mit eingangs genannter Drucksache versandte Satzungsentwurf als zu umfangreich und kostenträchtig (Veröffentlichungskosten im Amtsblatt) und nicht unbedingt als erforderlich angesehen wird. Die vorgenommenen Änderungen sollten noch einmal auf ihre Wichtigkeit und Notwendigkeit überprüft werden. Einigkeit bestand lediglich darüber, eine Gebührenerhöhung, wie im Satzungsentwurf aufgeführt, vorzunehmen.

Mit dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses/Friedhofswärter, Herrn Schröder, wurden die Änderungen des Satzungsentwurfes daraufhin nochmals erörtert.

Von Herrn Schröder und auch verwaltungsseitig wird die Auffassung vertreten, dass man auf einen kompletten Neuerlass der Friedhofssatzung verzichten könne, aber einige Zusätze durchaus aufgrund häufiger Nachfragen/Beschwerden der Nutzungsberechtigten für notwendig und erforderlich gehalten werden. Diese sind dem anliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zu entnehmen. Die Änderungen/Ergänzungen dienen zur Verdeutlichung und Klarstellung der Benutzung des Friedhofes. Außerdem dienen sie der Verwaltung als Grundlage, Forderungen und Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten durchsetzen zu können.

In § 11 Abs. 8 des anliegenden Änderungsentwurfes ist Ratsmitglied Bremer als Ansprechperson genannt. Herr Bremer hat sich anlässlich des Ortstermins „Grabstätteneinfassung Oelkers“ im vergangenen Frühjahr dazu bereit erklärt, bei Problemfällen als Ansprechpartner zu fungieren.

Anliegende 1. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Anlage von neuen Wegen auf dem Friedhof wurde beim vg. Treffen die Auffassung geteilt, dass mit der Wegeherstellung erst dann begonnen werden kann, wenn zumindest ein kompletter Weg – nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Freiwerden der in Betracht kommenden Gräber – fertiggestellt werden kann. Die Breite der neuen Wege würde dann etwa 2 m betragen.

Eine Verbreiterung der vorhandenen etwa 1 m breiten Wege wurde abgelehnt. Diese Durchführung erscheint unmöglich.

Sofern der gesamte Rat diesen Vorschlag teilt und von der Herstellung neuer Wege zunächst abgesehen wird, ist der am 23.08.2010 darüber gefasste Beschluss aufzuheben.

Der Einfachheit halber wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass die Bürger durch die Tagespresse über das Nichtanlegen der Wege informiert werden und kein separates Anschreiben an die betroffenen Nutzungsberechtigten verschickt wird.

Der Gemeindedirektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0916.doc

kb

✓

# **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen v. 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am ..... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen/Ergänzungen**

Es wird ein neuer § 5a mit nachstehender Fassung eingefügt:

### **§ 5a Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten und Beauftragten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März-Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November-Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung bzw. Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.
- (5) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (7) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten.

In § 7 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“.

§ 9 Abs. 1 wird wie nachstehend ergänzt:

Umbettungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Dem Antrag auf Umbettung kann zugestimmt werden, wenn
- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, und
  - b) eine Genehmigung zur Umbettung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, und
  - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, und
  - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden.

§ 9 Abs. 5 erhält nachstehende Neufassung:

- (5) Der Grabaushub bzw. das Verfüllen der Gräber anlässlich Umbettungen/Ausgrabungen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Das Bergen und Umbetten der Leichen erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten auf Kosten des Antragsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aschenurnen können jederzeit, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März umgebettet werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

Dem § 9 wird ein neuer Abs. 9 hinzugefügt:

- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 11 Abs. 2 erhält nachstehende Ergänzung:

- (2) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist die Bestattung eines Sarges und einer Urne in einem Grab zulässig.

§ 11 Abs. 8 erhält nachstehende Neufassung:

- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlegung der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und in der Breite 1,20 m je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen hinsichtlich der Breite für ein Grab möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf max. 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Als Ansprechpartner steht hier Ratsmitglied Gerold Bremer, Dorfstr. 5, 27321 Emtinghausen, Tel. 04295/216, zur Verfügung.

§ 12 erhält die neue Überschrift:

„Beisetzung von Aschen/Urnenreihengrabstätten“

Des Weiteren werden die Absätze 2, 3 u. 4 wie nachstehend umformuliert:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m x 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Urnengrabstätte ist mit einer Grabplatte (30 x 5 x 20 cm) zu versehen, auf der der Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbepjahr vermerkt sind. Die Gravur eines kleinen Symbols ist auf Wunsch des Hinterbliebenen zulässig. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Hinterbliebenen beschafft und aufgestellt. Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr (§ 20 Abs. 1 Buchstabe b) enthalten und werden von der Friedhofsverwaltung gesondert in Rechnung gestellt.

- (4) Blumen dürfen in der Urnenanlage der Urnenreihengrabstätten nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Der bisherige Absatz 4 des § 12 wird zu Abs. 5.

Es wird ein neuer § 12 a mit der Überschrift „Beisetzung von Aschen/Anonyme Urnenreihengrabstätten“ mit nachstehendem Inhalt aufgenommen:

- (1) In anonymen Reihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Die Unterhaltung und Gestaltung der anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen von Pflanzen und Gegenständen nebst Zierraten durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.
- (3) Blumen dürfen auf dem anonymen Urnenreihengrabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnengrabstätten.

§ 13 wird um den Satz „Das Auslegen der Grabstätten mit Unkrautvlies ist zulässig, wogegen ein Auslegen mit Folie untersagt ist“ ergänzt.

Der bisherige § 14 wird § 14 Abs. 1. Es werden die Absätze 2 u. 3 neu hinzugefügt.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.
- (3) Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 16 Abs. 2 erhält die Ergänzung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen „einschließlich des Fundaments“ zu entfernen sowie den Zusatz „Die Räumung der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk.“

In § 17 Abs. 2 wird die Höhenbegrenzung der Pflanzen auf 2,00 m herabgesetzt.

§ 17 erhält den nachstehenden neuen Absatz 3. Die bisherigen Absätze 3-8 werden zu den Absätzen 4-9.

- (3) Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

§ 17 erhält den neuen Abs. 10:

(10) Unzulässig ist,

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, deren Höhe in ausgewachsenem Zustand 2,0 m übersteigt,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä.,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

Die Gebühren in § 20 werden wie nachfolgend aufgeführt und neu festgesetzt:

## § 20 Gebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte  | 50,00 €  |
| b) Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabstättenfeld<br>zuzüglich der Kosten für die Grabplatte | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabstättenfeld  | 350,00 € |

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab 6,50 € und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung) beträgt pauschal 150,00 €.

(4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung   | 250,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung   | 75,00 €  |
| c) pauschaler Erschwerniszuschlag für a) und b)<br>bei Bodenfrost von mind. 10 cm | 40,00 €  |

(5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung<br>(lediglich Grabhaushub und Verfüllen des alten und neuen Grabes) | 650,00 € |
|---|----------|

- |   |         |
|---|---------|
| b) für eine Urnenbestattung<br>lediglich Grabaushub und Verfüllen des alten und neuen Grabes) | 75,00 € |
| c) pauschaler Erschwerniszuschlag für a) und b)<br>bei Bodenfrost von mind. 10 cm             | 40,00 € |

(6) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

In § 22 wird die Rechtsgrundlage geändert. Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ist mittlerweile außer Kraft getreten. Es gilt nunmehr das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

## § 2 Inkrafttreten

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den  
Az. S/E/4/873-01

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schröder)

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\1.Änderungssatzung\_Friedhofssatzung\_Emtingh.doc